

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00279**

## **vom 13. Juli 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2016.00279](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00279)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00279 du 13 juillet 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00279 del 13 luglio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1919, war zuletzt tätig als Geschäftsinhaber und Fabrikant der Y.\_\_\_\_ AG, und in dieser Eigenschaft bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Am

#### **E. 2**

Hiergegen erhob der Versicherte am 6. Dezember 2016 Beschwerde und beantragte, es sei ihm eine Invalidenrente zuzusprechen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 10. Januar 2017 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 6/1-88 und Urk. 7/1-2), was dem Beschwerdeführer am 18. Januar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 reichte der Beschwerdeführer das Schreiben der Sanitas vom 8. Februar 2017 ein (Urk. 9 und Urk. 10), worüber die Beschwerdegegnerin am 15. Februar 2017 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 11).

#### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 2. April 2015 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

#### **E. 2.2**

).

Gestützt auf den Bericht von Dr. Z.\_\_\_\_ ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer in einer wechselbelastenden, körperlich leichten

administrativen Tätigkeit ganztags arbeitsfähig ist.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:  
1.

Die Beschwerdegegnerin führte aus, dass der Beschwerdeführer in einer wech selbelastenden, körperlich leichten bzw. administrativen Tätigkeit ganztags arbeitsfähig sei. Der Beschwerdeführer habe gemäss eigenen Angaben in den besten Zeiten seiner Firmentätigkeit bis zu 40 Mitarbeiter beschäftigt, in den letzten 15 Jahren habe er immer weniger Angestellte gehabt. Eine erwerbliche Einbusse bestehe bezogen auf das mittlere Alter nicht, weil er mit der bestehenden Hüftproblematik die administrativen Aufgaben und die Führung der rund 40 Angestellten ohne Erwerbseinbusse hätte weiterführen können. Entsprechend bestehe kein Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2 und Urk. 5).

Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber vor, dass er bleibende Nachteile habe, da das linke Bein bereits zweimal eingeknickt sei, was einmal auch zu einem schweren Sturz geführt habe. Auch habe er nun in seinem Betrieb die Aushilfe fest angestellt, da er diverse Arbeiten nicht mehr selber ausführen könne. Die anfallenden Kosten beliefen sich im

Minimum

auf Fr. 65'000.--. Seine Kenntnisse seien nach wie vor notwendig, da er der einzige überlebende Teilhaber sei. Entsprechend sei eine Rente angebracht (Urk. 1). 2.

#### **E. 3.1**

Am 31. Mai 2016 untersuchte Kreisarzt Dr. med. univ. Z.\_\_\_\_, Arzt für Allgemeinmedizin, den Beschwerdeführer. In seinem Bericht vom 3. Juni 2016 fasste er die aktenkundigen medizinischen Berichte zusammen (Urk. 6/71/1 ff.), weshalb sie an dieser Stelle nicht noch einmal wiedergegeben werden. Soweit erforderlich, wird in den nachfolgenden Erwägungen aber darauf Bezug genommen.

Dr. Z.\_\_\_\_ diagnostizierte (Urk. 6/71/4) belastungsabhängige Restbeschwerden Hüftgelenk links bei: - Status post Unfall mit dem Stapler am 02.04.2015 mit - zentraler Hüftluxation mit Hemifrakturen

Acetabulum Vorderpfeller links - Fraktur 6. und 7. Rippe rechts - möglicherweise kleiner Mantelpneumothorax - Status post anteriorer minimal invasiver Hüfttotalendeprothese links mit Spongiosplastik Acetabulum (Autograft Femurkopf) und Implantation einer Revisionspfanne 05.04.2015 - Status post Pararectus-Zugang, Bruchsacköffnung, Reposition des Sigma und Dünndarm und Bruchsackresektion, offene Reposition und Netzplastik Leiste links bei • seit 30 Jahren bestehender grosser Inguinalhernie links mit Sigmagleithernie - Status post Plattenosteosynthese Acetabulum Vorderpfeller links 05.04.2015

Gut ein Jahr nach der schweren Hüftverletzung links liege ein sehr gutes Behandlungsergebnis mit weitgehender Beschwerdefreiheit vor. Von weiteren medizinischen Massnahmen sei keine Verbesserung zu erwarten. Heute erfolge der Fallabschluss. In Anbetracht der Verletzungsfolgen der linken Hüfte und des fortgeschrittenen Alters bestehe für grobmanuelle Tätigkeiten und auch Staplerfahren eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Administrativ habe man sich mit dem

Beschwerdeführer auf ein Leistungspensum von 20 % in bisheriger Tätigkeit geeinigt. Für wechselbelastende, körperlich leichte administrative Tätigkeiten wäre grundsätzlich von einer ganz ägigen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Inwieweit dies einem 97-jährigen Versicherten zumutbar sei, sei administrativ/juristisch zu entscheiden (Urk. 6/71/4).

### **E. 3.2**

Der Untersuchungsbericht von Dr. Z.\_\_\_\_ beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und wurde in Kenntnis der Vorakten abgegeben. Die Darlegung der medizinischen Zusammenhänge ist schlüssig und die Beurteilung der medizinischen Situation leuchtet ein. Auch sind die Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet. Indizien, die gegen die Zuverlässigkeit des Berichts sprechen, bestehen keine. Der Bericht von Dr. Z.\_\_\_\_ erfüllt daher die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an beweistaugliche ärztliche Entscheidungsgrundlagen (vgl. E.

### **E. 4**

UVV ist sowohl für die Ermittlung des Validen- als auch des Invalideneinkommens auf die Löhne im mittleren Alter abzustellen (vgl. Urteil 8C\_815/2015 des Bundesgerichts vom 8. April 2016 E. 5). Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer seine berufliche Tätigkeit im Rahmen des Möglichen wieder aufgenommen hat und beabsichtigt, diese fortzuführen (Urk. 1), denn es sind nicht die realen Einkommensverhältnisse zu ermitteln; es ist von einem hypothetischen Einkommen im mittleren Alter auszugehen.

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers produzierte sein Unternehmen in früheren Jahren Betonsteine für den Hausbau im grossen Stil. Diese seien sehr gefragt gewesen. In den besten Zeiten habe er bis zu 40 Mitarbeiter beschäftigt. In den letzten 15 Jahren habe er den Betrieb dann stark reduziert. In den vergangenen Jahren habe es sich eingebürgert, dass er nur noch im Monat November Betonsteine verschiedener Grösse produziert und diese im darauffolgenden Jahr veräussert habe. Bei der Produktion habe er jeweils auf ehemalige Mitarbeiter zurückgreifen können. Von Dezember bis Oktober habe er die produzierten Steine dann veräussert. Er sei bis zum Unfall täglich im Geschäft präsent gewesen. Er habe die Post gemacht, Rechnungen geschrieben, die Buchhaltung erledigt und mit dem Hubstapler palettisierte Betonsteine auf Lastwagen aufgeladen. Zum Zeitpunkt des Unfalles habe er keine Angestellten mehr gehabt (Urk. 6/41/2).

Aufgrund der vorliegenden Akten ist nicht nachvollziehbar, ob das Unternehmen des Beschwerdeführers aufgrund wirtschaftlicher Gründe keine festen Mitarbeiter mehr beschäftigt hat oder ob der Beschwerdeführer das Unternehmen altershalber auf eine kleinere Grösse reduzierte. Dies kann allerdings offen bleiben, da ohnehin kein rentenrelevanter Invaliditätsgrad resultiert:

#### **E. 4.3.1**

In Anwendung von Art. 28

Abs.

#### **E. 4.3.2**

Davon ausgehend, dass der Beschwerdeführer im mittleren Alter nach wie vor zahlreiche Mitarbeiter beschäftigen würde, wären ihm die administrativen Tätigkeiten und die Führung der Angestellten - gestützt auf das Zumutbarkeitsprofil von Dr. Z.\_\_\_\_

(E. 3.1)

- ohne weiteres vollumfänglich möglich. Entsprechend würde der Beschwerdeführer keine Erwerbseinbusse erleiden, womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung besteht.

#### **E. 4.3.3**

Ginge man davon aus, dass die Verkleinerung des Unternehmens aufgrund wirtschaftlicher Gründe erfolgt ist, wäre das in den letzten Jahren erzielte Valideneinkommen in Höhe von Fr. 48'000.-- dem Valideneinkommen im mittleren Alter gleichzusetzen und dem noch erzielbaren Invalideneinkommen gegenüberzustellen:

Dem Beschwerdeführer sind wechselbelastende, körperlich leichte administrative Tätigkeiten ganztags zumutbar. Unter Bezug der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE 2014) beträgt das Einkommen für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art für Männer Fr. 5'312.-- (TA1 Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Kompetenzniveau und Geschlecht, Privater Sektor, Kompetenzniveau 1, Männer, Total). Bereinigt um die betriebsübliche Wochenarbeitszeit (T 03.02.03.01.04.01 Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, 2015 = 41.7) sowie die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2016 (T1.1.10 Nominallohnindex, Männer, 2011-2015 ; Total 2014 bis 2015 = 0.3 % ; T1.1.15 Nominallohnindex, Männer, 2016 , Total von 2015 bis 2016 = 0.6 % ) resultiert daraus ein jährliches Invalideneinkommen im mittleren Alter in Höhe von Fr. 67'052.40 (Fr. 5'312.-- : 40 x 41.7 x 1.003 x 1.006 x 12).

Der Beschwerdeführer ist in qualitativer Hinsicht nur leicht eingeschränkt, womit kein Leidensabzug gerechtfertigt wäre. Allerdings resultiert ein selbst unter Berücksichtigung eines maximalen Leidensabzuges von 25 % ein Invalideneinkommen in Höhe von Fr. 50'289.30, womit er keine Erwerbseinbusse erleiden würde bzw. ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad resultiert.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer so oder anders keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung hat, der Einspracheentscheid damit rechens und die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Sanitas die medizinisch-theoretische Invalidität als massgebend erachtet, welche nicht der gesetzlichen Regelung im Unfallversicherungsrecht entspricht (hierzu: E. 4.1), so dass abweichende Beurteilungen resultieren (vgl. Urk. 10).

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenlos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten

still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
HurstSchwegler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.